

Satzung des Musik-Vereins Kronberg im Taunus e.V. (MVK)

Vorwort:

Der Musik-Verein Kronberg im Taunus wurde unter dem Namen „Humoristischer Musik-Verein Cronberg a. T.“ am 17. März 1906 gegründet; die erste Satzung wurde am 25. September 1906 beschlossen. Die Umbenennung in „Musik-Verein Cronberg a. T.“ erfolgte am 08. Juni 1910.

§1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musik-Verein Kronberg im Taunus e.V.“ (MVK).
2. Sitz des Vereins ist 61476 Kronberg im Taunus.
3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege der Musik, insbesondere der Blasmusik. Dieser Satzungszweck wird durch die Unterhaltung eines Orchesters und eines Jugendorchesters verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 §§51 ff.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist in das Vereinsregister „VR 888“ beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus
 - den aktiven Mitgliedern
 - den fördernden Mitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder können einzelne Personen, Personengruppen (z.B. Vereine) sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfache Mehrheit entscheidet. Jugendliche, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur Mitglied mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.
3.
 - (a) Zu Ehrenmitgliedern werden diejenigen ernannt, die 40 Jahre als aktives Mitglied dem MVK angehören.
 - (b) Fördernde Mitglieder oder aktive Mitglieder, die weniger als 40 Jahre dem Verein angehören, können auf Antrag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - (c) Der Status von Mitgliedern, die vor dem 1.1.2014 zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, genießt Bestandsschutz.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilliges Ausscheiden (Austritt)
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - durch das Mitglied das Ansehen und die Achtung des Vereins geschädigt wurden
 - das Mitglied mit einer Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragszahlung

1. Die Mitglieder haben durch ihre Stimme das Recht, die Geschicke des Vereins zu bestimmen.
2. Mit seiner Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung einheitlich festgelegt wird. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres entrichten die Mitglieder den halben Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die aktiven Mitglieder haben sich regelmäßig an den Musikproben und Veranstaltungen zu beteiligen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. In dieser Versammlung legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vor. Nach Annahme durch die Versammlung ist die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Ladung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäße Ladung erfolgte.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Abstimmungsberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden/die Erste Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in (Zweite/r Vorsitzende/r geleitet. Bei der Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) wird für die Wahl des/der Ersten Vorsitzenden ein Wahlvorbereitungsausschuss von 3 Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser Aus-

schuss leitet die Wahl des/der Ersten Vorsitzenden. Nach Annahme seiner/ihrer Wahl leitet der/die Erste Vorsitzende die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

5. Nach der Wahl des Vorstandes sind aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer/innen und ein Ersatzmann/ eine Ersatzfrau zu wählen. Sie werden jährlich neu gewählt, wobei ein Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin immer zwei Jahre im Amt bleiben sollte.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen.
7. In der Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge müssen 5 Tage vor der Versammlung bei dem/der Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und werden unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Vertreter und dem /der Protokollführer/in, der/die von der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Zweite/r Vorsitzende/r
 - Erste/r Schriftführer/in
 - Zweite/r Schriftführer/in
 - Erste/r Kassierer/in
 - Zweite/r Kassierer/in
 Der erweiterte Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
 - Sachverwalter/in
 - Zwei Beisitzer/innen
 - Vertreter/in der fördernden Mitglieder
 - zwei Jugendleiter/innen
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Bestehen zwei oder mehr Vorschläge für ein Amt, so hat die Wahl geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Ladung des Vorstandes erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden/ die Erste Vorsitzende oder in dessen/deren Auftrag mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Vorstand nach Absatz 1 ist beschlussfähig, wenn der Vorstand fristgemäß geladen ist und mindestens 6 seiner Mitglieder, darunter der/die Erste oder im Verhinderungsfall der/die Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des /der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Ersten und Zweiten Vorsitzenden, Ersten und Zweiten Schriftführer/innen, sowie den/die Ersten und Zweiten Kassierer/innen. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam; darunter muss der/die Erste oder Zweite Vorsitzende sein.

§8 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Zur Abstimmung über diesen Antrag hat der/die Vorsitzende eine nur diesen Tagesordnungspunkt betreffend außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Sozialamt der Stadt Kronberg im Taunus zuzuführen.

Das Sozialamt hat die Mittel des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§10 Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderung

Nach Billigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt diese am selben Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23. Oktober 1981 außer Kraft.

Genehmigt und beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 19. Januar 1994.

Die Satzungsänderung vom 09. März 2001 wird mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Genehmigt und beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 09. März 2001.

Die Satzungsänderung vom 18. März 2011 tritt sofort nach Billigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt und beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 18. März 2011.

Die Satzungsänderung vom 15. Februar 2013 tritt sofort nach Billigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt und beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 15. Februar 2013.



Brigitte Matzack

Thomas Kämpfer

Vorsitzende

Schriftführer